



**Herausgeber:** Bürgermeisteramt Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 3965-0, Fax: 07661 3965-29, E-Mail: Gemeinde@Buchenbach.de, www.Buchenbach.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Ralf Kaiser oder Vertreter im Amt.

**Für den Anzeigenteil/Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de

## **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

seit Montag gilt in Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe. Daher hat die Landesregierung die Corona-Verordnung verschärft.

Die Maskenpflicht gilt nun in ganz Baden-Württemberg in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen wie Fußgängerzonen und Marktplätzen. Überall wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. dem Rathaus, gilt jetzt die Maskenpflicht. Es sollen sich nur noch maximal 10 Personen oder zwei Haushalte treffen.

Sonstige Veranstaltungen, wie Elternabende, Eigentümerversammlungen oder Vereinssitzungen dürfen seit dem 19.10.2020 unter Auflagen nur noch mit maximal 100 Teilnehmern durchgeführt werden. Dabei muss beachtet werden, dass es sich bei privaten Feiern und Feste um keine Veranstaltungen im Sinne der Corona-Verordnung handelt. Für diese Feiern gilt die Obergrenze von 100 Teilnehmern.

Unterschiede zwischen eigenen Räumen und anmietbaren Räumen gibt es hierbei nicht.

Bitte denken Sie daran, dass die Gefahr sich Anzustecken am entschiedensten reduziert wird, wenn Sie konsequent den Mindestabstand von 1,5 Meter halten, einen Mund-Nase-Schutz tragen und regelmäßig Hände waschen und in Räumen, in denen Sie sich treffen, ausreichend für Belüftung sorgen. Detailliertere Antworten auf Ihre Fragen finden sich in den Internetangeboten des Landes und des Landratsamtes. Diese haben wir für Sie auf unserer Homepage [www.buchenbach.de](http://www.buchenbach.de) zusammengefasst.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeisteramt



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Mo., Di., Do. von 20 bis 6 Uhr

Mi. und Fr. ab 15 Uhr

Erwachsene 116 117

Kinder 116 117

### Apotheken-Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 8.30 Uhr. Weitere Notdienstapotheken erfahren Sie unter der kostenlosen Festnetznummer: 0800 0022833.

#### Donnerstag, 22.10.2020

Loretto-Apotheke Wiehre

Günterstalstr. 52, 79100 Freiburg, Tel.: 0761 74884

#### Freitag, 23.10.2020

Kloster-Apotheke St. Märgen

Wagensteigstr. 11, 79274 St. Märgen, Tel.: 07669 219

#### Samstag, 24.10.2020

Titisee-Apotheke

Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651 8202

#### Sonntag, 25.10.2020

Kur-Apotheke Kirchzarten

Hauptstr. 16, 79199 Kirchzarten, Tel.: 07661 4333

#### Montag, 26.10.2020

Zähringer-Apotheke St. Peter

Zähringer Str. 12, 79271 St. Peter, Tel.: 07660 1555

#### Dienstag, 27.10.2020

Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal

Habsburgerstr. 131, 79104 Freiburg, Tel.: 0761 34220

#### Mittwoch, 28.10.2020

Herdern-Apotheke

Habsburgerstr. 59, 79104 Freiburg, Tel.: 0761 515050

Zur Beachtung:

Der Nacht- und Sonntagsdienst wird vom/von der Apotheker(in) über die reguläre Arbeitszeit hinaus zusätzlich übernommen.

Wir bitten Sie daher, den Bereitschaftsdienst nach 20.00 Uhr nur in echten Notfällen in Anspruch zu nehmen.

Dorfhelferin, Einsatzleitung	Tel.: 7077
DRK-Pflegedienst	Tel.: 07660 920353
	Tel.: 0175 2244311
Feuerwehr - Notruf	Tel.: 112
Hospizgruppe Dreisamtal	Tel.: 0160 96263862
Kirchl. Sozialstation Dreisamtal	Tel.: 98680
Notfallrettung	Tel.: 112
Polizei - Notruf	Tel.: 110
Polizeiposten Kirchzarten	Tel.: 97919-0
Rettungsdienst - Notruf	Tel.: 19222
Telefonseelsorge	Tel.: 0800 1110111
	Tel.: 0800 1110222
Wassermeister	Tel.: 07661 393-112
Zahnärztlicher Notfalldienst, Info	Tel.: 0180 3222555-45



## Amtliche BEKANNTMACHUNGEN

### SATZUNG über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### § 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### § 4 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- d) Schwerbehinderte Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
- e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

#### § 5 Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird

auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Die Personenkreise nach § 3 Abs. 3 sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

### § 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
  - a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung ggf. Attest (§4 d) und e)
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

### § 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese abzuführen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 13.06.2016 außer Kraft.

Buchenbach, den 06.10.2020  
Ralf Kaiser  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung

### über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Buchenbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Buchenbach.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

##### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbaube-

rechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Buchenbach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Buchenbach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.

### **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Buchenbach vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung

des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde Buchenbach an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Buchenbach hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Buchenbach dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Buchenbach zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Buchenbach vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Buchenbach mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Buchenbach zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Buchenbach

mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Buchenbach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Buchenbach zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Buchenbach noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zu-

tritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Buchenbach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Buchenbach. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Buchenbach bestimmt. Die Gemeinde Buchenbach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen.

### § 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Buchenbach zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung,

Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### § 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Buchenbach, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Buchenbach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Buchenbach – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Buchenbach oder ein von der Gemeinde Buchenbach zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Buchenbach zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

#### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Buchenbach über das Installationsunternehmen zu beantragen.

#### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheits-

mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Buchenbach keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

#### § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Buchenbach abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### § 21 Messung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Buchenbach. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Buchenbach ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

#### § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Buchenbach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Buchenbach zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### § 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Buchenbach hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte

Vordruck ist an die Gemeinde Buchenbach zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde Buchenbach übermittelt werden.

- (2) Wird der Zählerstand vom Anschlussnehmer nicht innerhalb einer Frist von der Gemeinde Buchenbach gesetzten, angemessenen Frist übermittelt, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

#### **§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **III. Wasserversorgungsbeitrag**

#### **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Buchenbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### **§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Buchenbach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 27 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### **§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

#### **§ 29 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### **§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

#### **§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

#### **§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der

maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
  - (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
  - (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzung enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
  1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

### § 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

### § 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

### § 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschossfläche (§ 28) 3,73 Euro.



**§ 38 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
    - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
    - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
  6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 4.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an -öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 39 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 40 Ablösung**

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchenbach und dem Beitragspflichtigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV. Benutzungsgebühren****§ 41 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Buchenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 42 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 44 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 43 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m <sup>3</sup> /h
Euro/Monat	0,70	0,80	1,35	3,50

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	0,70	0,80	1,35	3,50

Bei Verbundzählern:

Verbundzählergröße	DN 50	DN 80	DN 100
Euro/Monat	23,00	28,00	28,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 44 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,46 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,46 Euro.

**§ 45 Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Buchenbach den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 47 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebühren-

schuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalender-vierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

#### § 50 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Buchenbach anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die

Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Buchenbach entfallen.

#### § 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Buchenbach weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Buchenbach mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Buchenbach aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Buchenbach oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Buchenbach oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Buchenbach verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Buchenbach dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Buchenbach oder, wenn dieses feststeht, dem ersatz-

pflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Buchenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 20.11.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchenbach, den 06. Oktober 2020

Ralf Kaiser  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## ForstBW Forstbezirk Hochschwarzwald

### Straßensperrung auf der B317 - Bereich Feldbergpass

Aufgrund dringend notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen wird die B317 im Bereich Feldbergpass vom 26.10. – 6.11.2020 voll gesperrt.

Dringend nötige Forstarbeiten zur Sicherung der Bundesstraße machen diese Sperrung nötig.


Der Verkehr wird über die L126 Todtnau-Oberried-Kirchzarten-B31-B317 und entsprechend umgekehrt umgeleitet.

Der öffentliche Busverkehr wird mit einer Ausnahmeregelung zu den regulären Fahrplänezeiten durch die Baustelle geleitet.

Von Richtung Todtnau kommend kann bis Feldbergpass, Caritas-Haus gefahren werden. Von Richtung Titisee kann bis hinter Feldberg-Bärenal gefahren werden.

### Ergänzung:

Trockenheit und Käferbefall der letzten Jahre führten zu einer erhöhten Anzahl absterbender Bäume. Diese verlieren im Laufe der Zeit Ihre Standsicherheit. Deren Beseitigung ist entlang von Straßen nur mit Einschränkungen des Verkehrs möglich.



# Kirchzarten baut auf Sie!

Die Gemeinde Kirchzarten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet auf 2 Jahre in Vollzeit (39 Wochenstunden)

## einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d) für die Bereiche Grünanlagen/Bauhof

**Ihre Aufgabenfelder sind im Einzelnen**

- Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Grünanlagen
- Baumpflegemaßnahmen/Gehölzpflege
- Mitarbeit bei allgemeinen Bauhofarbeiten
- Unterstützung beim Winterdienst

**Wir erwarten**

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Handwerk, bevorzugt Gärtner, Landschaftsgärtner, Baumschuler
- Interesse an der Pflege von Grünanlagen, gärtnerisches und handwerkliches Geschick
- Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und eine konstruktive Mitarbeit im Team
- Bereitschaft für Wochenenddienst (gießen der Kübel- und Pflanzbeete)
- Führerschein BE


**Wir bieten**

- tarifgerechte Bezahlung (TVöD)
- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet in einem motivierten Team
- sämtliche üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- sehr gute Anbindung an den ÖPNV

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 7. November 2020 an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung, Oliver Trenkle, Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an [o.trenkle@kirchzarten.de](mailto:o.trenkle@kirchzarten.de).

Telefonische Auskünfte erhalten Sie ebenfalls durch Herrn Trenkle 07661/393-26 oder Herrn Kistler (Bauhofleiter), Tel. 0162/2915661.

Informationen über die Gemeinde Kirchzarten finden Sie unter [www.kirchzarten.de](http://www.kirchzarten.de).



## IHK Südlicher Oberrhein

### Erneute Kontrollen an den Grenzen können der Wirtschaft schaden

Die weiter steigenden Corona-Zahlen lassen in der Region Südlicher Oberrhein Befürchtungen aufkommen, dass die Grenze nach Frankreich für die Wirtschaft erneut zu einer Hürde werden könnte. Zwar ist keine Grenzschießung wie im Frühjahr geplant, doch auch geplante Kontrollen in der Grenzregion um Grand Est könnten Berufspendler erneut vor Herausforderungen stellen, fürchtet die IHK.

Die Region Grand Est wird voraussichtlich am Freitagabend, 16. Oktober, wegen stark steigender Corona-Zahlen vom Robert-Koch-Institut zum Risikogebiet erklärt. Dies berichten französische Medien unter Berufung auf den französischen Abgeordneten Christophe Arend, Vorsitzender der deutsch-französischen Parlamentarischen Versammlung. Die Grenzen sollen geöffnet bleiben. Zudem sind keine systematischen Grenzkontrollen wie im Frühjahr dieses Jahrs geplant. Die 12.000 französischen Pendler, die in Betrieben am südlichen Oberrhein arbeiten, können also weiterhin über die Grenze an ihre Arbeitsstätte fahren. Stichproben-Kontrollen in der Grenzregion um Grand Est sind jedoch wieder möglich. „Wir hoffen, dass diese Kontrollen keine so langen Wartezeiten auf sich ziehen, wie wir sie bei den Grenzschießungen im Frühjahr hatten“, sagt Dr. Dieter Salomon, Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein. „Ungehindertes Waren-, Personen- und Güterverkehr ist nach den letzten Monaten, die der Wirtschaft enorm geschadet haben, wichtiger denn je. Daher hoffen wir auf weiterhin offene Grenzen und unkomplizierte Regelungen“, betont Salomon. Deutschen Arbeitgebern, die Grenzgänger aus der Région Grand Est beschäftigen, empfiehlt die IHK, ihren Arbeitnehmern einen Beschäftigungsnachweis auszustellen.



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Unsere Feuerwehr wurde im vergangenen Monat zu folgenden Einsätzen alarmiert

Donnerstag, 10. September 2020  
Uhrzeit: 15:33 Uhr Dauer: 41 min.  
Maschinenbrand, Talstraße

Donnerstag, 17. September 2020  
Uhrzeit: 17:39 Uhr Dauer: 2h 2 min.  
Baumbrand nach Blitzschlag, Ottenberg

Mittwoch, 23. September 2020  
Uhrzeit: 14:42 Uhr Dauer: 36 min.  
Brand in einem Schaltschrank, Talstraße

Mittwoch, 23. September 2020  
Uhrzeit: 17:07 Uhr Dauer: 55 min.  
Betriebsstoffe aus LKW, B 31, Falkensteig

Mehr Infos unter [www.feuerwehr-buchenbach.de](http://www.feuerwehr-buchenbach.de)

**Der Dank gilt allen Helferinnen und Helfern der FFW Buchenbach**



## Kirchliche NACHRICHTEN

### Kath. Pfarrgemeinde St. Blasius Buchenbach

#### GOTTESDIENSTE:

**Freitag 23. Oktober**  
15:00 **Barmherzigkeitsstunde** mit eucharistischer Anbetung

**Sonntag 25. Oktober**  
10:30 **Eucharistiefeier** zum Kirchweihfest - kein Rosenkranz (Minnr. 2)

**Mittwoch 28. Oktober**  
18:30 **Rosenkranz**  
19:00 **Eucharistiefeier**

**Freitag 30. Oktober**  
15:00 **Barmherzigkeitsstunde** mit eucharistischer Anbetung

**Sonntag 01. November**  
14:00 **Eucharistiefeier** zu Allerheiligen, mit Gräbersegnung (Minnr. 3)

**Öffnungszeiten der Kath. Öffentlichen Bücherei,**  
im Gemeindehaus St. Agatha,  
Donnerstag (außer Feiertage) von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr  
Sonntag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

### Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen mit Buchenbach, St. Märgen und St. Peter

Pfarramt: Dorfplatz 15, 79252 Stegen, Tel. 07661-61504,  
eMail: [ekistegen@t-online.de](mailto:ekistegen@t-online.de)

#### Gottesdienste

**Sonntag**  
**25.10.2020**  
**18.00 Uhr**

**Gottesdienst im Evang. Gemeindezentrum in Kirchzarten mit Herrn Georg Körner**

An diesem Wochenende werden Jugendliche der Versöhnungs- und Heiliggeistgemeinde getauft und konfirmiert. Zum Schutz vor Infektionen werden in einem Gottesdienst höchstens vier Jugendliche konfirmiert. Deshalb werden vier Konfirmationsgottesdienste an diesem Wochenende gefeiert und die Gemeinde zu einem weiteren Gottesdienst eingeladen, der um 18.00 Uhr im Evang. Gemeindezentrum in Kirchzarten von Prädikant Körner gestaltet wird.

#### Gospelchor

Montags um 18.00 Uhr unter der Leitung von Ulrich Strub im ÖZ

#### Ökumenischer Kinderchor

Mittwochs um 17.45 Uhr unter der Leitung von Frau Alpermann-Stange im ÖZ

#### Ökumenische Bücherei Stegen

Öffnungszeiten:

Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag: 18.00 - 20.00 Uhr

Sonntag: 11.00 - 12.00 Uhr



## VEREINSNACHRICHTEN

### Radsportverein öffnet wieder seinen Teamshop ab dem 23. Oktober!

Brauchen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk für Ihre Lieben - oder auch für sich selbst?

Seit diesem Jahr hat der RSV einen eigenen „Teamshop“ im Internet, der jetzt rechtzeitig wieder geöffnet wird. Dort können Sie Radbekleidung für MTBler wie auch für Straßenfahrer direkt online erwerben. Lesen Sie auf der Vereinshomepage, wo Sie sich einloggen können und auch wann es Termine zur Anprobe gibt:

[www.rsv-unteribental.de](http://www.rsv-unteribental.de)

### SpVgg Buchenbach

#### Spiele der aktiven Herrenmannschaften

So, 25.10., 10:45 Uhr - SpVgg Gundelfingen/Wildtal - SpVgg Buchenbach

#### Spiele der aktiven Damenmannschaften

So, 25.10., 13:00 Uhr - SpVgg Buchenbach 2 - SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg

So, 25.10., 17:00 Uhr - SpVgg Buchenbach - SG ESV/PSV Freiburg 2

#### Spiele der Jugendmannschaften

Sa, 24.10., 9:00 Uhr C-Junioren - PTSV Jahn Freiburg 3 - JFV Dreisamtal 2

Sa, 24.10., 10:00 Uhr E-Junioren - SV Ebnet 2 - SpVgg Buchenbach 2

Sa, 24.10., 11:00 Uhr E-Juniorinnen - JFV Dreisamtal - SG Müllheim

Sa, 24.10., 11:00 Uhr D-Junioren - SG Vogtsburg - JFV Dreisamtal 2

Sa, 24.10., 11:15 Uhr E-Junioren - SC March 3 - SpVgg Buchenbach 3

Sa, 24.10., 12:00 Uhr E-Junioren - SF Eintracht Freiburg 2 - SpVgg Buchenbach

Sa, 24.10., 13:00 Uhr D-Juniorinnen - JFV Dreisamtal - ESV Freiburg

Sa, 24.10., 14:00 Uhr B-Junioren - SG Wasser-Kollmarsreute - JFV Dreisamtal 2

Sa, 24.10., 14:00 Uhr B-Junioren - JFV Dreisamtal - 1.SV Mörsch

Sa, 24.10., 15:00 Uhr C-Junioren - Acherer JFV - JFV Dreisamtal

Sa, 24.10., 17:00 Uhr C-Juniorinnen - JFV Dreisamtal - JFV Freiburg-Ost

So, 25.10., 10:00 Uhr D-Junioren - JFV Dreisamtal - SG Auggen

So, 25.10., 10:30 Uhr D-Junioren - SC Kirchzarten 3 - JFV Dreisamtal 3

So, 25.10., 18:00 Uhr A-Junioren - JFV Dreisamtal 2 - SvO Rieselfeld

## Musikalische Matinee im Kulturkreis Dreisamtal

**z.Zt. im Rudolf-Steiner-Haus, Starckenstr. 36. Freiburg**

**So. 25.10., 11 – 12.15 Uhr**

2 junge Vollblutmusiker aus Freiburg konzertieren im Rudolf-Steiner-Haus sowohl mit klassischen griechischen und französischen Liedern als auch mit Eigenkompositionen und einem Stück von Ernest Bloch.

Gespielt werden **Bouzuki, Gitarre und Cello.**

**Dimitris Pekas**, unterrichtet Cello an Musikschulen im Raum Freiburg und wirkt bei Theaterproduktionen mit, unter anderem auch bei der Performance *Odyssee* von Ingeborg Waldherr mit Gastspielen in Padua, Hannover und Basel.

**Vivien Mierzejewsky** steht als französischer Chansonnier in alter Tradition, dichtet und komponiert aber auch Chansons neuen Stils. Eintritt frei – Spenden willkommen

## NABU-Gruppe Dreisamtal

**Monatliches NABU-Treffen**

Die NABU-Gruppe Dreisamtal trifft sich am Donnerstag, 29. Oktober 2020, um 18:30 Uhr im Gasthof Himmelreich, links im Nebenraum. Hier werden die jeweils aktuellen Themen besprochen. Jeder, der an der Arbeit des NABU Dreisamtal Interesse hat und sich informieren oder mitmachen will, ist herzlich eingeladen. Weitere Termine und Infos unter [www.nabu-dreisamtal.de](http://www.nabu-dreisamtal.de).

## Tourist Info

**Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit immer noch viele Veranstaltungen nicht statt. Diese Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bürger sowie auf Anordnung (CoronaVO) der Landesregierung Baden-Württemberg**

**Freitag, 23. Oktober**

**11-13:30 Uhr: Wetterbuchen-Exkursion am Schauinsland**

Wir laufen zu einem der ältesten und beeindruckendsten Weidbuchenbestände am Schauinsland und genießen den herrlichen Panoramablick auf das Rheintal und die Vogesen. Sie erfahren viel über die Entstehung und Nutzung!

**Treffpunkt:** Parkplatz an der Bergstation der Schauinslandbahn (bei der Lore). **Anmeldung und Infos:** bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512, [www.natourpur-schauinsland.de](http://www.natourpur-schauinsland.de). **Kosten** 30 €, **Kinder ab 6 Jahren:** 15 €, **inkl. Führung, Vespersäckle mit regionalen Produkten, Winzerwein oder -sekt vom Land, Wetterbuchen-Postkarte | Preis ohne Vespersäckle und Getränk:** 20 €

**Samstag, 24. Oktober**

**7:30- ca. 18:30 Uhr: Der Kelten-Kalender - Landschaftsführung auf den Elsässer Belchen (bei guter Witterung!)** Mit einem Kleinbus geht es zum Fuße des Elsässer Belchens. Von dort aus startet die leichte, etwa 2-stündige geführte Wanderung durch das sanft hügelige Gipfelgebiet des „Kalenderbergs“ über den 1.247 m hohen Berg im Süden der Vogesen. Nach einer gemütlichen Einkehr im Anschluss an die Wanderung geht es zurück. Sehr schöner, naturnaher Rundweg von ca. 3 km, Steigung: ca. 50 m **Anforderungen:** festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung. **Anmeldung:** „ab durchs Ländle“, Dr. Jochen Schwendemann, Tel. 0761 88 14 65 99 bis 12 Uhr am Vortag der Führung, oder: [info@ab-durchs-laendle.de](mailto:info@ab-durchs-laendle.de); Teilnehmerzahl mind. 6- höchstens 8 Personen; **Treffpunkt:** vor dem Eingang der Tourist-Information in Kirchzarten, Hauptstr. 24 (Fußgängerzone); **Preis:** 34 € (Fahrt mit Kleinbus, Führung) [www.ab-durchs-laendle.de](http://www.ab-durchs-laendle.de)

**13 Uhr:Kräuter-Erlebnispfad – Kleine Tour, ca. 3,8 km - SAISON-ABSCHLUSS -** Der Kräuter-Erlebnispfad führt durch eine typische Schwarzwaldlandschaft, die geprägt ist vom Wechsel zwischen Bergwiesen, Weiden und Bergwäldern. **Anmeldung erforderlich:** Barbara Odrich-Rees, Mail: [kraeuterpfad.oberried-hofsgrund@web.de](mailto:kraeuterpfad.oberried-hofsgrund@web.de); Tel. 07602/ 338, **Kosten:** Erw. 7 €, Kinder ab 6-16 J. 3,50 €

**Treffpunkt:** 12:45 Uhr auf dem großen Parkplatz Silberbergstraße/Bäckerei Lorenz, Oberried-Hofsgrund

**Schnuppertag – Gleitschirmfliegen** Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen an-

fühlt? Ein Schnuppertag bietet dir die Möglichkeit einen Einblick in die Basics des Fliegens und erste kleine Flüge zu machen. Du brauchst lediglich knöchelschützende Schuhe, etwas Mut, gutes Wetter und schon hebst Du ab! **Preis:** 90 €. Auch Tandemflüge - nach Vereinbarung (130€)

**Samstag, 24. – Montag, 26. Oktober Grundkurs – Gleitschirmfliegen Preis:** 360 €, ermäßigt: 320 €

**Anmeldung und Infos:** Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140 (Di, Mi, Do 16-19 Uhr oder Fr 14-19 Uhr) [www.gleitschirmschule-dreyeckland.de](http://www.gleitschirmschule-dreyeckland.de)

**Mittwoch, 28. Oktober**

**7- ca. 17 Uhr: Der König des Schwarzwalds - Landschaftsführung auf den Belchen (bei guter Witterung!)**

Mit einem Kleinbus geht es zum Fuße des Belchens. Nach der Fahrt mit der Belchen-Seilbahn zur Gipfelregion startet die leichte, etwa 2-stündige geführte Wanderung über den 1.414 Meter hohen Berg im Süden des Schwarzwalds. Nach einer gemütlichen Einkehr im Anschluss an die Wanderung geht es mit der Seilbahn zurück. Sehr schöner, naturnaher Rundweg von ca. 3 km, Steigung: ca. 60 m **Anforderungen:** festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung **Anmeldung:** „ab durchs Ländle“, Dr. Jochen Schwendemann, Tel. 0761 88 14 65 99 bis 12 Uhr am Vortag der Führung, oder: [info@ab-durchs-laendle.de](mailto:info@ab-durchs-laendle.de); Teilnehmerzahl mind. 6- höchstens 8 Personen; **Treffpunkt:** vor dem Eingang der Tourist-Information in Kirchzarten, Hauptstr. 24 (Fußgängerzone); **Preis:** 34 € (inkl. Fahrt mit Kleinbus, Führung, zuzügl. Seilbahnfahrt, 8,20 €) [www.ab-durchs-laendle.de](http://www.ab-durchs-laendle.de)

**Freitag, 30. Oktober**

**11-13:30 Uhr: Wetterbuchen-Exkursion am Schauinsland**

**Nähere Informationen s. Freitag, 23. Oktober**

**Samstag, 31. Oktober**

**7:30 - ca. 17:30 Uhr: Die Belchenflue im Jura - Landschaftsführung auf den Schweizer Belchen (bei guter Witterung!)** Mit einem Kleinbus geht es zum Fuße des Schweizer Belchens. Von dort aus startet die mittelschwere, etwa 2-stündige geführte Wanderung durch die hügelige Landschaft des östlichen Juras über den markanten 1.099 Meter hohen Gipfel. Nach einer gemütlichen Einkehr im Anschluss an die Wanderung geht es zurück. Sehr schöner, naturnaher Rundweg von ca. 4 km, Steigung: ca. 150 m **Anforderungen:** Trittsicherheit, festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung. **Anmeldung:** „ab durchs Ländle“, Dr. Jochen Schwendemann, Tel. 0761 88 14 65 99 bis 12 Uhr am Vortag der Führung, oder: [info@ab-durchs-laendle.de](mailto:info@ab-durchs-laendle.de); Teilnehmerzahl mind. 6- höchstens 8 Personen; **Treffpunkt:** vor dem Eingang der Tourist-Information in Kirchzarten, Hauptstr. 24 (Fußgängerzone); **Preis:** 34 € (inkl. Fahrt mit Kleinbus, Führung) [www.ab-durchs-laendle.de](http://www.ab-durchs-laendle.de)

**Regelmäßige Termine**

**Montags:**

**15-17.30 Uhr:Werkeln mit Speckstein & Ton** „in entspannter Atmosphäre eintauchen in das Erlebnis mit dem Material!“ **Ort:** Gasthof ZUM RÖSSLE, Kirchzarten, Dietenbach 1. **Bitte melden Sie sich an: E-Mail:** [farbklang@posteo.de](mailto:farbklang@posteo.de) **Preis:** Kinder 10 € | Erwachsene 20 € [www.farbklangraum.de](http://www.farbklangraum.de)

**Mittwochs:**

**14-16 Uhr:Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm** Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm. **Ort:** Fancy-Farm, Schütterleshof, Kirchzarten, Am Pfeiferberg 4 **Anmeldung ist nicht erforderlich! Preis:** Kinder (Erwachsene) 15 min: 15 € (20 €), 30 min: 20 € (25 €)

**Weitere Informationen:** Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 oder E-Mail: [uteharre@gmx.de](mailto:uteharre@gmx.de), [www.fancy-farm.de](http://www.fancy-farm.de)

**Donnerstags:**

**20:30 Uhr:Skatabend**

Der Skat-Club, Herz Dame Dreisamtal' spielt jeden Donnerstag. Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. **Ort:** Kirchzarten, Gasthaus ‚Alte Post‘, Bahnhofstraße 38, **Weitere Infos:** Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

**Freitags:**

**16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm**

**Anmeldung und Infos:** s. mittwochs'

**15-18 Uhr:Wochenmarkt in der Klosterschiire** Produkte aus der Region -- von Oberrieder Höfen und Bauern

Der Verkauf an den Marktständen findet statt. Bis auf weiteres gibt es jedoch **keinen Verkauf und Verzehr** von selbstgebackenen Kuchen, Kaffee und Getränken. **Ort:** Klosterschiire, Oberried

**Samstags:****10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm***Anmeldung und Infos: s. „mittwochs“***Täglich, außer an Sonn- und Feiertagen****Uhrzeit nach Vereinbarung: Lama Trekking** Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischen- durch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof. **Preis:** 24 € pro Pers., 70 € pro Familie (2 Erw., 2 Kinder), inkl. kleinem Vesper**Treffpunkt:** Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, **Anmeldung:**

Tel. 07661/ 61 920 oder per Mail: mm.maier@t-online.de,

www.ruhbauernhof.de

**Täglich****nach Vereinbarung: Bogenschießen Exklusiv für Familien, Haus- und Wohngemeinschaften - Faszination und Spannung für jedes Alter!****Verbindliche Anmeldung erforderlich** per SMS an 0173/ 686 5549.**Ort:** Kirchzarten, Garten des Gasthauses „Zum Wilden Mann“, Höllentalstraße 25; www.kairos-erleben.de**Ab 11 Uhr bis Sonnenuntergang: Minigolf**, an der Oberrieder Straße, Eingang Promenadenweg. Bei trockenem Wetter täglich geöffnet!**Bauernhofmuseen:****Heimatstüble**, Kleines, schnuckliges, Stüble' mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.**Ort:** Oberried Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27.**Öffnungszeiten: montags von 17 bis 19 Uhr**

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

**Schniederlihof** in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3.**Geöffnet bis 31.10.2020: Mittwoch, Samstag, Sonntag und Feiertag: 13 bis 16 Uhr**Begrenzte Personenzahl je Führung, daher **anmeldepflichtig:**

Tel. 0170/ 3 462 672

Auf Mundschutz- und Abstandsregelung wird hingewiesen.

Der Kiosk ist geöffnet!

**Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble** in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18**Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:**

Bettina Willmann, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter

www.hansmeyerhof.de

**Museums-Bergwerk Schauinsland: Bis Sonntag, 1. November geöffnet!****Mittwoch, Samstag, Sonn- und Feiertag:** 45 min-Führungen jeweils: 11:30 Uhr, 12:30 Uhr, 13:30 Uhr, 14:30 Uhr, 15:30 Uhr sowie 2,5- oder 1,5 Stunden-Führung 11 und 14 Uhr**Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf [www.dreisamtal.de](http://www.dreisamtal.de), im 'iPunkt Dreisamtal' oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/ 907 980****ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION****Montag bis Freitag 10 – 15 Uhr***Ab dem 1. November: Montag bis Freitag 9:30 – 13 Uhr**An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen***TERMINE**ForstBW  
*Wir schaffen Zukunft*Forst Baden-Württemberg  
Anstalt des öffentlichen Rechts**Auszubildende zur/zum Forstwirt/in (w/m/d)**

Wir suchen zum Ausbildungsstart 01.09.2021 mehrere Auszubildende zur/zum Forstwirt/in (w/m/d). ForstBW bildet jährlich ca. 100 Auszubildende an derzeit 35 Ausbildungsstätten in ganz Baden-Württemberg aus.

Ausbildungsstandorte im Forstbezirk Hochschwarzwald sind in St.Peter / Falkensteig / Königswald

Haben Sie Interesse an einer Ausbildung bei ForstBW?

**Bitte bewerben Sie sich über das Online-Portal:****[https://bewerberportal.landbw.de/forstbw\\_ausb/index.html](https://bewerberportal.landbw.de/forstbw_ausb/index.html)****POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG**

Pünktlich zu Beginn der Herbsttage steigt die Zahl der Wohnungseinbrüche. Sehr oft brechen die Täter über wenig abgesicherte und nicht einsehbare Terrassentüren oder Fenster ein; Schäden von mehreren tausend Euro sind hierbei keine Seltenheit.

Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden bedeutet für viele Menschen, ob jung oder alt, einen großen Schock. Dabei machen den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder auch schwerwiegende psychische Folgen, die nach einem Einbruch auftreten können, häufig mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden.

Dass man sich davor schützen kann, zeigt die Erfahrung der Polizei. Fast die Hälfte der Einbrüche bleibt zwischenzeitlich im Versuchsstadium stecken; nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen.

**Am Montag, den 26.10.2020, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, richtet das Polizeipräsidium Freiburg anlässlich des „Tags des Einbruchschutzes“ eine Telefon-Hotline ein.**Hier informieren und beraten die Spezialisten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle unter der Hotline-Nr. 0761/29608-25 rund um das Thema Einbruchschutz. Neben einer telefonischen Beratung wird auch eine kostenlose, produktneutrale und individuelle Sicherheitsberatung bei den Bürgern zuhause durchgeführt. Terminvereinbarungen erfolgen ebenfalls über die o.a. Telefon-Nummern oder per E-Mail unter: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de  
*Weitere Informationen, Tipps und Trends zum Thema Einbruchschutz erhalten sie auch unter: [www.k-einbruch.de](http://www.k-einbruch.de) oder [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de).***Veranstaltungen in den Umlandgemeinden****Absage**

Das für 01.11.2020, 18:00 Uhr, in St. Gallus Kirchzarten angekündigte Konzert „Das innere Licht - Musik und Lyrik“ mit Michaela Wehrle (Sopran) und Christian Wehrle (Orgel) wird aufgrund der Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnungen abgesagt.

*Ende  
des redaktionellen Teils*

# Staufen-Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.



Verbreiten Sie unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf [www.staufenstiftung.de](http://www.staufenstiftung.de), im Bürgerbüro und der Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen



identis.de

## Kraftfahrer CE (m/w/d) gesucht

Verstärken Sie unser langjähriges Team auf einem Milchsammelwagen im Schichtbetrieb.

**Daniel Saier Transporte GmbH & Co. KG**

Tel. 07661 4109 | [danielsaierttransporte@t-online.de](mailto:danielsaierttransporte@t-online.de)

## Wir suchen zum Sofortkauf:

**Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung**

**SÜDBAU** · Telefon 07681 - 20 92 886  
[info@suedbau-freiburg.de](mailto:info@suedbau-freiburg.de)

Handwerker 54 Jahre, NR, keine HT

## sucht 2-Zimmerwohnung ab 50 qm

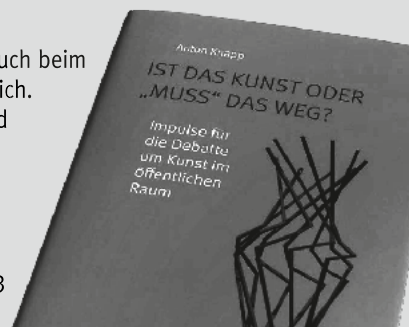
zum 31.12. oder früher zur Miete. Tel. 0179 37 20 505

„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler, Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunalpolitiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim Autor persönlich erhältlich. Auf Wunsch signiert und mit kurzem Text.

[www.antonknapp.de](http://www.antonknapp.de)

Dold Verlag  
156 Seiten, 19.80€  
ISBN 978-3-948461-00-3



## STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.

**PRIMOVERLAG**  
Heimat, Deine Blättle.



Online lesen!  
[www.myblaetle.de](http://www.myblaetle.de)

Laden im  
**App Store**

JETZT BEI  
**Google Play**

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE BUCHENBACH:

**montags um 15:00 Uhr an [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



## Wir machen Betriebsferien

Vom **26.10.2020** bis zum **15.11.2020** bleibt unser Geschäft geschlossen.

Ab dem **16.11.20** sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
Fam. Kreutz und Mitarbeiter

Sie haben die sieben Weltmeere der Pflege bereist?  
Gehen Sie doch bei uns vor Anker.



### Pflegefachkräfte (m,w,d) in Freiburg & Umgebung gesucht

Bei uns pflegen Sie einen(!) Menschen. Werden Sie Teil unseres Teams und pflegen Sie intensivpflichtige Menschen in ihrem gewohnten Zuhause. Wir betreuen Kinder & Erwachsene und unterstützen sie darin, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

#### Die Vorteile der 1:1 Intensivpflege

- wohnortnahes Arbeiten
- individuelle Versorgung
- stressreduzierter Bereich der Pflege
- Zeit für Ihre\*n Patient\*in
- spannendes Arbeitsfeld

#### Wir bieten Ihnen:

- flexible Arbeitszeitmodelle
- leistungsgerechte Vergütung
- Hansefit
- Aufstiegsmöglichkeiten
- flache Hierarchien
- innerbetriebliches Coaching



Casa Intensivpflegedienst GmbH • Weißenlenstr. 1a • 79108 Freiburg  
[www.casa-intensivpflegedienst.de](http://www.casa-intensivpflegedienst.de) • 0761 151 895 95

## Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2



### Fachkräfte gesucht! (m/w/d)

Für unser Kinderhaus „Casa dei Bambini“ an unseren drei Standorten in der Wiehre und in Ebnet suchen wir qualifizierte, motivierte **Erzieher\*innen** (U3 und Ü3).

Ihr Profil umfasst eine staatlich anerkannte Ausbildung, Berufserfahrung, Interesse an der Montessori-Pädagogik sowie engagiertes und verantwortungsbewusstes Arbeiten.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche, langfristig angelegte Tätigkeit in einem sehr gut ausgestatteten Kinderhaus, ein faires Gehalt und umfangreiche Sozialleistungen. Zudem besteht am Standort Ebnet die Möglichkeit, ein WG-Zimmer in unmittelbarer Nähe der Einrichtung anzumieten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Angabe des möglichen Eintrittstermins an Frau Kopfmann, [m.kopfmann@angell.de](mailto:m.kopfmann@angell.de) oder füllen Sie gleich unser Online-Bewerbungsformular aus:



Weitere Infos unter:  
[www.angell-montessori.de](http://www.angell-montessori.de)

## Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.  
(gewerblich) 015792463601

### Speisekartoffeln zu verkaufen der Sorte Granola, Laura und Ribera.

Alle Sorten sind vorwiegend festkochend, 25 kg für 20 Euro.  
**Futterkartoffeln auf Anfrage.**  
**Eckpeterhof, St. Peter, 07660 920617**



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.  
**Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70  
[freiburg@garant-immo.de](mailto:freiburg@garant-immo.de)  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)